



Stelle:	Der Gemeindevorstand
Datum:	15.05.2024
Az.:	020-01/hö
Vorlagennr:	BV 0702/2024

Beschlussvorlage

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wölfersheim (Wetteraukreis); Hier: Neufassung

Sachverhalt:

Aufgrund der Zusammenlegung der Einsatzabteilungen der Ortsteile Melbach und Södel ist die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wölfersheim (Wetteraukreis) anzupassen. Bei dieser Gelegenheit sollen weitere Änderungen gemäß der gemeinsamen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages sowie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. eingearbeitet werden. Dieses gemeinsame Satzungsmuster ist in einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der für den Brandschutz zuständigen Fachabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport erarbeitet worden.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen sind Veränderungen im beiliegenden Entwurf der Satzung farblich hervorgehoben und werden wie folgt erläutert:

Zu § 1 (Gleichstellungsbestimmung)

Zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurde die Bestimmung aufgenommen, dass nur eine Personenbezeichnung gewählt wurde und diese alle Lebensformen, also die männliche, die weibliche und die diverse Form umfasst. Dies hat zur Folge, dass in der gesamten Satzung Änderungen bei den Personenbezeichnungen erfolgt sind.

Zu § 2 (Organisation, Bezeichnung)

§ 2 Abs. 1 erfasst generell die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Kommune als gemeindliche Einrichtung.

In Abs. 2 werden sodann Ortsteilfeuerwehren aufgeführt, die als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Ortsteils führen. Aufgrund der Zusammenlegung der Ortsteilfeuerwehren Melbach und Södel, bedarf es einer Änderung, da eine neue Ortsteilfeuerwehr mit dem neuen Namen „Freiwillige Feuerwehr Wölfersheim OT Melbach/Södel“ entsteht.

Zu § 5 (Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden)

Abs. 1 enthält die Klarstellung, dass die Dienst- und Schutzkleidung von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und pfleglich zu behandeln ist. Hierbei handelt es sich um die Übernahme der gesetzlichen Regelung in § 11 Abs. 11 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den

Katastrophenschutz (HBKG).

Zusätzlich zu den bisherigen Anzeigepflichten der Feuerwehrangehörigen ist der Entzug der Fahrerlaubnis/Fahrverbote als neue Pflicht aufgenommen. Dieses soll es ermöglichen, dass nur berechnigte Einsatzkräfte die Fahrzeuge führen können und die Kommune hierüber Kenntnis erlangt.

Desweiteren wurde auch die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten wie Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates, Landesverrates, Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gegen die öffentliche Ordnung sowie wegen vorsätzlicher Brandstiftung in den Anzeigepflichten neu aufgenommen. Derartige Straftaten sind mit der Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr unvereinbar und führen zu einem Ausschluss aus dieser (vgl. § 9 abs. 4).

Zu § 6 (Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr)

Aufgrund der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 8 und 9 HBKG können Feuerwehrangehörige nunmehr auch in zwei Gemeinden Einsatz leisten. In der Fassung des § 6 Abs. 2 werden dabei die gesetzlichen Vorgaben des § 10 Abs. 2 HBKG berücksichtigt und in den Satzungstext aufgenommen. Danach können als aktive Feuerwehrangehörige nur Personen aufgenommen werden, die entweder ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde haben bzw. aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist § 6 Abs. 2 Satz 2 in der Form ergänzt worden, dass die Einsatzkräfte nicht nur persönlich geeignet sein müssen, um den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gerecht zu werden, sondern auch für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen. Hier findet sich die Umsetzung der gesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 HBKG. Diese Erweiterung ist gerade in Anbetracht von vermehrten rechtsextremen Aktivitäten im Umfeld der Freiwilligen Feuerwehren notwendig, um hier extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken und einen Ausschluss aus der Einsatzabteilung zu ermöglichen.

Bei begründeten Zweifeln an der charakterlichen Eignung der betreffenden Person ist nunmehr in § 6 Abs. 5 ausdrücklich vorgesehen, sich ein polizeiliches Führungszeugnis oder andere geeignete Unterlagen vorlegen zu lassen. So ist festzustellen, dass insbesondere Personen die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden wollen. Eine generelle Vorlage des Führungszeugnisses sollte nicht verlangt werden. Hier ist ein sensibles Vorgehen notwendig.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Entscheidung des VGH Kassel (Beschluss vom 29.06.2009, Az.: 8 B 1872/08, abgedruckt in HSGZ 2009, S. 298) zu verweisen. Das Gericht hatte die Auffassung vertreten, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten einen Ausschluss aus der Feuerwehr rechtfertigen. Erst eine öffentliche, deutliche und nachhaltige Distanzierung von verfassungsfeindlichen Positionen führt dazu, dass die entsprechende Einsatzkraft in die Feuerwehr aufgenommen werden bzw. verbleiben kann. Diese Vorgaben werden nunmehr in die Satzung eingearbeitet.

Die Regelung in § 6 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass bei der Mitgliedschaft in zwei Feuerwehren die Belange der Feuerwehr vorrangig zu berücksichtigen sind, in der der entsprechende Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt (§ 10 Abs. 2 Satz 9 HBKG).

Die Regelung in § 6 Abs. 6, dass der Feuerwehrangehörige sich durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe verpflichtet, stellt eine Konkretisierung der bereits in § 6 Abs. 2 festgelegten persönlichen Eignung dar. Durch diese klare Verpflichtungserklärung

soll jedem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr klargemacht werden, dass Einsätze zum Schutze aller notwendig sind und hier keine Unterscheidung erfolgen darf. Aufgrund dieser Verpflichtungserklärung kann bei Verstößen ein Ausschlussgrund festgestellt werden, der es den Kommunen erleichtert, extremistische Mitglieder aus der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren zu entfernen.

Durch die Begriffe ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht erfolgte eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch.

§ 6 Abs. 7 ist neu eingefügt und enthält die Möglichkeit, unter erleichterten Bedingungen ungeeignete Einsatzkräfte bereits im ersten Jahr die Mitgliedschaft zu entziehen. Diese Regelung hat unter anderem Apell-Charakter an die Einsatzkräfte. Auf die Erläuterungen zu § 8 Abs. 5 wird hingewiesen.

Zu § 7 (Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung)

Neu aufgenommen wurde die Regelung in Abs. 3 wonach die Einsatzkräfte verpflichtet sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 - 14 HBKG genannten Daten (wie z.B. Name, Kontaktdaten, Dienstgrad, absolvierte Lehrgänge) mitzuteilen. Dies hat zum einen den Hintergrund, dass die Kontaktdaten für die Einladungen zur Jahreshauptversammlung, die auch elektronisch erfolgen kann, zur Verfügung stehen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zum anderen dienen diese Daten der Verleihung von Dienstgraden und der Anmeldung zu Lehrgängen.

Zu § 8 (Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung)

Abs. 1 ist an die gesetzliche Lage angepasst, dass spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet.

Zu § 9 (Ordnungsmaßnahmen)

Aufgrund Erfordernisse der Praxis ist der Kanon der möglichen Ordnungsmaßnahmen erweitert worden, um insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen. Neu aufgenommen wurde zum einen eine Suspendierung bis zu max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung von Verletzungen von Dienstpflichten bzw. sonstigen Verpflichtungen der Satzung sowie der befristete Ausschluss von 6 Monaten bis 3 Jahre.

Die Ermahnung ist zu dokumentieren und über den schriftlichen Verweis ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Betroffenen eine Durchschrift auszuhändigen. Hiermit werden Voraussetzungen für einen Ausschluss gem. § 8 Abs. 4 eingehalten. Dies dient dem Nachweis und der Dokumentation. Diese Erfordernisse leiten sich aus aktuellen gerichtlichen Verfahren ab.

Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers unter vier Augen erfolgen. Die Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen in § 9 Abs. 1 stellt sowohl eine Konkretisierung dar, hat aber auch eine Appellfunktion gegenüber den Einsatzkräften.

Zu § 10 (Ehren- und Altersabteilung)

Die Regelung zur Zugehörigkeit bzw. der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre ist auf die gesetzliche Regelung in § 10 Abs. 2 HBKG zurückzuführen.

Die Erhöhung der Altersgrenze auf 65 setzt voraus, dass eine persönliche, geistige und körperliche Eignung der entsprechenden Einsatzkraft besteht.

Zu § 11 (Jugendfeuerwehr)

Die Jugendfeuerwehr ist ausweislich des § 4 eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde. Dieses ist sprachlich mit der gewählten Formulierung klargestellt.

Mit dem Verweis auf § 6 Abs. 4 und Abs. 5 wird in Abs. 2 klargestellt, dass die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr einen schriftlichen Antrag erfordert, der bei den minderjährigen Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Alter zwischen 10 und 17 Jahren zusätzlich der Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

Aufgrund der Verweisung in § 6 Abs. 5 wird klargestellt, dass der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor über die Aufnahme entscheidet, was nunmehr auch für die Verlängerung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr bis max. zum 21. Lebensjahr gilt. Hintergrund der Verlängerungsmöglichkeit ist zum einen die Erleichterung des Übertritts in die Einsatzabteilung. Hierbei soll es sich um Einzelfälle handeln, die auf individuelle Verhältnisse der Betroffenen abstellt. Die Höchstgrenze von 21 Jahren orientiert sich hierbei an die Altersgrenze des Jugendstrafrechts.

In § 11 Abs. 3 ist die fachliche Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor geregelt. Auf die Vorgabe einer Betreuung durch diesen Personenkreis wird verzichtet, da hierin eine persönliche Verpflichtung zu sehen ist, die in dieser Form tatsächlich nie zu verzeichnen gewesen war. In Anlehnung an die gesetzliche Bestimmung des § 10 Abs. 1 HBKG wurde auch hier die persönliche Eignung aufgenommen und die fachliche und pädagogische Eignung durch einen direkten Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Feuerwehrorganisationsverordnung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) präzisiert.

Aufgrund der besonderen Verantwortung bei der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern (§ 12), wird entsprechend der Regelung gem. § 72 a SGB VIII in der Satzung jetzt selbst klargestellt, dass die betroffenen Personen einen erweiterten Bundeszentralregisterauszug vorlegen sollen.

Zu § 12 (Kindergruppen)

Hier handelt es sich um eine optionale Regelung, die nicht zwingend in das örtliche Satzungsmuster zu übernehmen ist. Die gesetzliche Bestimmung des § 8 Abs. 3 HBKG stellt insoweit eine ausreichende Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden vor Ort dar, wobei Satzungslösungen denkbar sind. Sollte jedoch auf eine satzungsrechtliche Verankerung der Kindergruppen verzichtet werden, so ist zur Gewährleistung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zumindest ein Beschluss des Gemeindevorstandes als Grundlage für die Einrichtung der Kindergruppen erforderlich.

Zu § 14 (Stadtbrandinspektor, Gemeindebrandinspektor, etc.)

Die Wahlzeit von fünf Jahren ist zentral im Zusammenhang mit den Wahlen (§ 19 Abs. 2) geregelt. Eine inhaltliche Änderung ist hinsichtlich der Wahlzeit von fünf Jahren jedoch nicht zu verzeichnen.

In Abs. 4 wird hinsichtlich der geforderten Lehrgänge zur Konkretisierung ausdrücklich auf § 7 Abs. 1 FwOVO verwiesen. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Zugehörigkeit zu zwei Einsatzabteilungen festgelegt, dass eine Führungsfunktion nur in der Feuerwehr übernommen werden kann, in der die Einsatzkraft ihre Hauptwohnung hat.

Zu § 15 (Wehrführerausschuss)

Zur Koordinierung sämtlicher Aufgaben des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren einer Kommune sieht die Zusammensetzung des Wehrführerausschusses die Einbindung der Ortsteilwehren über die Wehrführer und deren Stellvertreter vor. Weiterhin gehört dem Wehrführerausschuss der Gemeindejugendfeuerwehrwart/-wartin sowie – soweit vorhanden – die Leiterin bzw. der Leiter der Kindergruppe an.

Neu geregelt wurde das Teilnahmerecht des Bürgermeisters in Abs. 1 sowie die Klarstellung in Abs. 2, dass die Sitzungen nicht öffentlich sind. Hierbei wurden Anregungen aus der Praxis aufgegriffen.

Zu § 17 (Gemeinsame Jahreshauptversammlung)

Die auf Ebene der Gemeinde stattfindende gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren in der Kommune wird innerhalb des Satzungsmusters nach vorne gezogen, so dass die bisherigen Regelungen zur Einberufung, zur Stimmberechtigung und zur Beschlussfassung ebenfalls hierher verschoben und als neue Absätze 4 bis 6 aufgenommen werden. Diese sind inhaltlich wortgleich mit den Regelungen zur Jahreshauptversammlung und haben insoweit nur eine neue Positionierung erfahren.

In Abs. 3 wird nunmehr geregelt, dass die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen kann (vergleichbar § 58 Abs. 1 HGO). Hierzu bedarf es der aktuellen Kontaktdaten, wie sie in § 7 Abs. 3 gefordert werden. Zusätzlich bleibt es bei der Regelung, dass auf die Wahl auch durch Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen wird.

Neu eingeführt wurde Abs. 6, indem geregelt ist, dass eine Niederschrift anzufertigen ist und zu Beginn der Versammlung ein Schriftführer benannt wird, der zusammen mit dem Vorsitzenden die Niederschrift zu unterzeichnen hat.

Zu § 19 (Wahlen)

In der Überschrift wird auf die detaillierte Aufführung der relevanten Wahlämter verzichtet und die Bestimmungen des § 19 werden als zentrale Norm für die Wahl von Vertretern bzw. Funktionsträgern ausgestaltet.

Insoweit ist die zentrale Festlegung der Wahlzeit für die Führungsebene in Abs. 2 geregelt. Aufgrund der Neufassung in § 14 Abs. 4 und 7 ist es geboten, die generelle Wahlzeit von 5 Jahren im Einzelfall zu modifizieren. Hieran anknüpfend ist die Ernennungsurkunde zunächst bis zum 60. Lebensjahr begrenzt und wird für die komplette Wahlzeit nur unter der Voraussetzung des Antrages und der notwendigen ärztlichen Untersuchung verlängert. Klargestellt ist desweiteren, dass mit der Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ausscheiden aus dem Amt – unabhängig von der restlichen Wahlzeit – zu erfolgen hat.

Nach Abstimmung mit unserem Gemeindebrandinspektor, Herrn Mathes, wird vorgeschlagen die Feuerwehrsatzung in der geänderten vorliegenden Form zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf beigefügte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wölfersheim (Wetteraukreis). Diese Satzung soll nach Vollendung der Bekanntmachung am 01.01.2025 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2011 außer Kraft.

Thorsten Höhne

Anlage/n:

20240515 Stellungnahme GBI

20240516 Entwurf Feuerwehr Satzung